

Baumeister- und Pflastererverband Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung 2017 und 2018

zwischen dem Baumeister- und Pflastererverband Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Für 2017: Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur individuellen Verteilung

Für 2018: Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur individuellen Verteilung

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren ab 2017 eine Anhebung der Mindestlöhne für gelernte Mitarbeiter. Es gelten ab 1. April 2017 die nachstehenden Mindestlöhne:

<u>Tätigkeit</u>	<u>Stundenlohn</u>	<u>Monatslohn</u>
Vorarbeiter	CHF 28.40	CHF 5'277.05
Maurer	CHF 27.25	CHF 5'063.35
Baufacharbeiter (Maschinist/Kranführer)	CHF 27.00	CHF 5'016.90
Jung-Maurer (befristet auf 2 Jahre nach Lehrabschluss)	CHF 25.90	CHF 4'812.55
Bauarbeiter (mit Fachkenntnissen)	CHF 25.40	CHF 4'719.60
Bauarbeiter	CHF 21.60	CHF 4'013.55

Stunden-Mindestlohn = Bruttolohn ohne Feiertags- (3%), Ferien- (8.3%) und Schlechtwetterentschädigung (2%) ohne Gratifikationsansprüche

Monats-Mindestlohn = inkl. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterentschädigung

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.133)}$ Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.133}{12}$

- Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.
- Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

3. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit beträgt jährlich 2140.00 Stunden.

4. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage.

5. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohns). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%, Feiertagsentschädigung (3%) und Schlechtwetterentschädigung (2%) zusammen.

Für Arbeitnehmer, bei welchen die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf „pro rata temporis“.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen
(der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | | | |
|--------------------|-----|--------------------|------|
| - mehr als 3 Tage | 5% | - mehr als 15 Tage | 30% |
| - mehr als 6 Tage | 10% | - mehr als 20 Tage | 50% |
| - mehr als 10 Tage | 20% | - mehr als 30 Tage | 100% |

6. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft und ist vorbehaltlich Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2019 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 20. Dezember 2017

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Donat Schädler, Vizepräsident

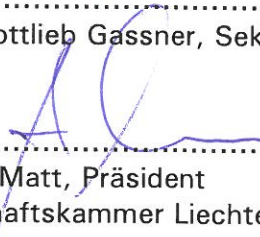


.....
Petra Eichele, Stv.-Geschäftsführerin

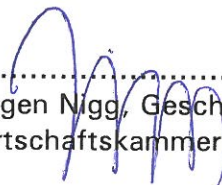
**Baumeister- und Pflastererverband
Liechtenstein**



.....
Beat Gottlieb Gassner, Sektionspräsident



.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein